BEBAUUNGSPLAN Hom 116

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Hom 116 T3

Maßstab 1:1000

4. ÄNDERUNG

BEIBLATT NR. 2

1. Ausfertigung

Hom 116 T4

Anschluss Bebauungsplan Hom 134

Landschaftsschutzgebiet Nr. 87

Verbandsgrünfläche Nr. 23

Auf der Heide

Verbandsgrünfläche Nr. 12

FLÄCHE FÜR DIE LAND-WIRTSCHAFT Verbandsgrünfläche Nr. 23

STADTKREIS WITTEN

Hom 116 T2

Hom 116 T1

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Hom 116
STADTPLANUNGSAMT 61/7 DORTMUND, DEN 31.10.77

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze
Flst. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Anlagegeschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete
Reine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete
Dorfgebiete
Mischgebiete
Kerngebiete
Gewerbegebiete
Industriegebiete
Wochenendhausgebiete
Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen

Überbaubare Grundstücksfläche
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Garagen
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Krüppelwalmdach
Pultdach
Flachdach
Garagendach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Kindergarten, Kinderspielplatz
Jugendheim
Sporthalle
Schwimmhalle
Freizeitanlage

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Parkplatz
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

BW Befahrbarer Wohnweg

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Versorgungsfläche

Grünflächen

Grünfläche
Parkanlage
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftseinrichtungen)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Begrenzung von Flächen mit besonderen Nutzungsbeschränkungen
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GGa Garagen
GSt Stellplätze

Planungen und sonstige Darstellungen

gem. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.03.80 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979 S. 620) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.03.80

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 16 vom 18.04.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 4 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. April 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

1. Ausfertigung

STADT DORTMUND
STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNG STÄDTEBAUPLANUNG - 61/7 -

ABTEILUNGSLEITER:

DORTMUND, DEN